Was ist, wenn meine Forderung festgestellt ist?

Gemäß § 179 InsO werden die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, nicht benachrichtigt. Sie haben aber die Möglichkeit, mit Ihrer PIN auf der <u>Homepage</u> Informationen zu erhalten. Siehe hierzu auch der Punkt "Kann ich sehen, ob meine Forderung angemeldet ist?"

Sollte Ihre zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung festgestellt worden sein, heißt das nicht, dass der gesamte Forderungsbetrag nun zeitnah an Sie ausgezahlt wird. Die zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehende Masse wird nämlich erst am Ende des Verfahrens (nicht vor Ende 2015) feststehen. Sie wird gleichmäßig auf die festgestellten Insolvenzforderungen verteilt, wodurch sich die sog. Insolvenzquote ergibt.

Das heißt, wenn beispielsweise eine Quote von 1 % entsteht, wird diese Quote auf jeden **festgestellten Forderungsbetrag** gleichermaßen angewandt und die sich ergebende Summe an den Gläubiger am Ende des Insolvenzverfahrens ausgezahlt. Beispiel: Ein Gläubiger mit einem festgestellten Betrag von EUR 50,00 erhält auf diese Forderung eine Quotenzahlung in Höhe von EUR 0,50 (1% von EUR 50,00). Ein Gläubiger mit einem festgestellten Betrag von EUR 500.000,00 bekäme auf diese Forderung eine Zahlung in Höhe von EUR 5.000,00 (1% von EUR 500.000,00).

Die Auszahlung erfolgt **erst am Ende des Insolvenzverfahrens**. Dies wird einige Jahre andauern. Das Ende des Insolvenzverfahrens (Bestimmung des Schlusstermins) wird im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de bekannt gegeben. Eine schriftliche Information über das Ende des Verfahrens sieht das Gesetz nicht vor. Der Insolvenzverwalter wird diesbezüglich zu gegebener Zeit unaufgefordert auf Sie zukommen.